

credere . . . cum privilegio singulorum non possint facere legem communem. Jedenfalls wäre der Gebrauch der sortes consultatorias un erlaubt, wenn er statt unter in ständigem Gebete zu Gott vielmehr aus frevler Neugier mit abergläubischem Vertrauen in die gewählten Zeichen selbst unternommen würde. Ein solches Sortilegium wäre reiner Aberglaube, was namentlich von den sog. sortes Sanctorum (so. bibliorum) gilt, die im Corpus juris canonici mehrfach erwähnt werden (z. B. c. 6, C. XXVI, q. 5). Wie nämlich die heidnischen Griechen und Römer aus einem auf's Gerathewohl aufgeschlagenen Verse des Homer oder Vergil einen Fingerzeig für ihre Handlungsweise zu entnehmen suchten, so wollten manche Christen aus dem ersten oder zweiten u. s. w. Verse einer beliebig aufgeschlagenen Seite der Bibel oder eines Kirchengewalters den Willen Gottes erkunden; schon die sog. apostolischen Constitutionen (7, 6) erklären dergleichen für ein „abgöttisches Beginnen“. Als eine Art sortes consultatoria fand auch die sogen. Gottesurtheile zu betrachten, denen aber im Gegensatz zu den heidnischen Orakeln wesentlich der Glaube an Gottes allwaltende Gerechtigkeit zu Grunde lag (vgl. d. Art. Gottesurtheil V, 923 ff.). — An sich des Aberglaubens wenigstens objectiv nicht verdächtig ist die obengenannte sortes divisoria, wodurch nach Uebereinkunft der betheiligten Parteien eine Sache einer durch das Loos zu bestimmenden Person zufällt. Dieses schlechtthin „Verloosen“ genannte Verfahren ist moralisch erlaubt, sofern nicht Ungerechtigkeit im Verloosen selbst mit unterläuft oder das positive Recht für bestimmte Fälle ausdrücklich das Loosen verbietet; letzteres ist z. B. der Fall bezüglich der canonischen Wahlen (c. 3, X 5, 21), bei denen neque ex sortibus neque ex fortuitis circumstantiis, sed ex electione ensuscipiendi werden soll (l. 47, Cod. 1, 3). Statthaft ist das Loosen dagegen in Rechtsfällen, wo bei der Unmöglichkeit, eine Sache durch Beweisführung zur richterlichen Entscheidung zu bringen, das zweifelhafte Recht nach Uebereinkunft der Parteien dem einen oder andern Streittheile durch's Loos zugesprochen werden darf, ebenso bei der sogen. Loterie (s. d. Art. Spiel) und in ähnlichen Fällen. [Permaneder.]

**Soter, der hl.,** Papst (165—174 ?), stammte nach dem Liber Pontificalis aus Campanien und wurde zu Rom der Nachfolger Anicets. Er schrieb einen Brief an die Corinthier, welcher, wie man aus dem Dankschreiben des Bischofs Dionysius von Corinth ersieht, dort (ebenso wie der erste Elemenarbrief) Sonntags öffentlich vorgelesen wurde (Euseb. H. E. 4, 28, 11). Sehr gerühmt wird vom Bischof Dionysius die Mildthätigkeit Soters, namentlich gegenüber den zu den Bergwerken verurtheilten griechischen Bekennern. Die Angabe des Praedestinatus (1, 26; vgl. 86), Soter habe ein Buch gegen die Montanisten geschrieben, ist sehr unwahrscheinlich und beruht wohl auf einer Verwechs-

lung des Soter mit dem Bischof Sotas von Anghialus (Euseb. 5, 19, 3). Wenn das Passbuch ein Decret Soters erwähnt, durch welches „Mönche“ von den Functionen der Cleriker ausgeschlossen werden, so ist diese Notiz wohl nicht bloß sagenhaft, sondern tendenziös. Nach Euseb. 5, 1 regierte Soter 8 Jahre, nach dem Liberianischen Papstatalog 9 Jahre. Sein Nachfolger war der hl. Eleutherus. (Vgl. Liber Pontif., ed. Duchesne I, 185; Jaffé, Reg. Pontif. Rom. I, 2. ed., 9 sq.; Papius, Chronologie der röm. Bischöfe, Kiel 1869, 188 ff.) [Schrodl.]

**Soto,** Name zweier spanischen Theologen, die manchmal mit einander verwechselt werden, da sie gleichzeitig lebten, demselben Orden angehörten und theilweise in denselben Angelegenheiten thätig waren. 1. Dominicus de Soto, O. Pr., namhafter Dogmatiker, ward im J. 1494 zu Segovia in Spanien geboren, wo er auch seine ersten Studien machte. Er setzte dieselben an der neu gegründeten Universität zu Alcalá unter dem hl. Thomas von Villanova (s. d. Art.) fort, ging alsdann nach Paris und erwarb sich dort das Baccalareat der Philosophie. Darauf begann er zu Alcalá im Collegium des hl. Ithephons Philosophie vorzutragen. Sein Ruf als Theologe war schon fest begründet, als er den Entschluß faßte, Ordensmann zu werden; er trat zu Burgos in das dem hl. Paulus geweihte Dominicanerkloster und legte dort am 23. Juli 1525 die Gelübde ab. Im Orden bekleidete Soto verschiedene Professuren, bis er am 27. November 1532 einen Lehrstuhl der Theologie zu Salamanca erhielt und dort 16 Jahre thätig war. Im J. 1545 ernannte ihn Kaiser Karl V. zu seinem Theologen für das Trienter Concil. Dort war er vorzugsweise bei der Abfassung der dogmatischen Decrete und der Lösung der auftauchenden theologischen Schwierigkeiten thätig. Den vier ersten Sitzungen wohnte er zugleich als Vertreter seines Ordens bei, da der Ordensgeneral Albertus Casaus vor Eröffnung des Concils gestorben war; in den folgenden Sitzungen vertrat er den neu erwählten General Franciscus Romäus. In Trient schrieb Soto auch sein Werk De natura et gratia, welches er den Vätern des Concils widmete; es enthält die Lehre von der Erbsünde und der Gnade, wie sie der hl. Thomas entwickelt und wie sie von den Theologen des Dominicanerordens stets festgehalten worden ist. Als die Sitzungen des Concils im J. 1547 unterbrochen werden mußten, berief ihn Karl V. zu sich nach Deutschland; dort wurde er Beichtvater des Kaisers. Das ihm angebotene Bisthum Segovia schlug er aus. Im J. 1550 erlaubte ihm der Kaiser, sich in das Kloster seines Ordens zu Salamanca zurückzuziehen; dort wurde er noch im selben Jahre zum Prior erwählt, und zwei Jahre später ward er auf den ersten Lehrstuhl der Theologie an der dortigen Universität berufen, nachdem sein Ordensgenosse Melchior Cano (s. d. Art.) diese Stelle niedergelegt hatte. Er starb